



AKU - AKTIENKLUB UNTERLAND

Verein zur Förderung des Wissensstandes über Aktienanlagen
ZVR-Zahl 991057025

STATUTEN

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „AKU – AktienKlub Unterland, Verein zur Förderung des Wissensstandes über Aktienanlagen“. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist, ist bemüht, seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der Hypo Tirol Bank AG Börseninformationen und sonstige für die Vermögensanlage wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird den Mitgliedern die Möglichkeit geboten, praktische Erfahrungen im Börsengeschäft zu sammeln. Die Mitglieder erklären sich bereit, im gemeinsamen Interesse Anlagevorschläge auszuarbeiten und zu diskutieren.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Kitzbühel. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich, insbesondere auf den Bezirk Kitzbühel.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Vorträge
- b. Versammlungen
- c. Gemeinsamer Besuch von der Erreichung des Vereinszwecks dienlichen Informationsveranstaltungen
- d. gesellige Zusammenkünfte

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen
- b. Unterstützungen durch die Hypo Tirol Bank AG durch Bereitstellung von Referenten, Informationsmaterial und ähnlichem

Mitgliedsbeiträge werden nicht eingehoben. Sollte die Notwendigkeit dafür gegeben sein, wird die Generalversammlung darüber beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit zum aktuell gültigen Anteilspreis möglich.

Jedes Mitglied haftet für Verluste, die durch mehrheitliche Entscheidungen eintreten. Überstimmte oder nicht anwesende Mitglieder haben keinerlei Ersatzansprüche für Schäden, welche durch einfachen Mehrheitsbeschluss entstanden sind.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme, sowohl bei den monatlichen Klubsitzungen als auch bei der Generalversammlung, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Anteile. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, den Ausschlag.

Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt. Die Höchstzahl der pro Mitglied gehaltenen Anteile kann durch den Vorstand auf 10% der Gesamtanteile eingeschränkt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit, ohne Angabe von Gründen, möglich. Der Austritt wird nach schriftlicher Mitteilung an die Vereinsleitung mit der nächsten monatlichen Sitzung gültig. Dem ausscheidenden Mitglied ist pro Anteil der Inventarwert (Gesamtvermögen durch Anzahl Gesamtanteile) innerhalb von 30 Tagen auszuzahlen.

Bei einer Übertragung von Anteilen an andere Mitglieder erfolgt kein Abzug von Spesen. Es wird nicht unterschieden, ob eine Übertragung von Teilen oder der gesamten gehaltenen Anteile an bestehende oder neue Mitglieder erfolgt. Eine Übertragung der gesamten Anteile ist verbunden mit einem freiwilligen Austritt des jeweiligen Mitglieds. Der Auftrag zur Übertragung von Anteilen muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen die Vereinsleitung und können in diese gewählt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte.

Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Die Generalversammlung

7.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Aus wichtigen Gründen kann vom Obmann, seinem Stellvertreter oder den Rechnungsprüfern bzw. von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Generalversammlung

innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen des Antrages auf Einberufung einer Generalversammlung einberufen werden.

7.2. Die Einberufung der ordentlichen sowie der außerordentlichen Generalversammlung hat mindestens 8 Tage vor ihrem Stattfinden schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege (zB. per E-Mail) zu erfolgen. Die Anberaumung hat unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch einen Vizepräsidenten, zu erfolgen.

7.3. Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge sind mindestens 2 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.

7.4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Anteile. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zum vereinbarten Termin nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

7.5. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, den Ausschlag. Bei Statutenänderungen und der Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

7.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 8 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Vereinsleitung und der Prüfer
- c) Entlastung der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- h) Festsetzung der Höhe der Beitritts- und Austrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

§ 9 Die Vereinsleitung

9.1. Die Vereinsleitung besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Schriftführer-Stellvertreter

9.2. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer der Vereinsleitung bis zur Wahl einer neuen Vereinsleitung.

9.3. Die Vereinsleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vereinsleitungs-Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu wählen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

9.4. Die Vereinsleitung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege einberufen.

9.5. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

9.6. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

9.7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

9.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vereinsleitungs-Mitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

9.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Mitglied seiner Funktion entheben.

9.10. Die Vereinsleitungs-Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung zu richten. Im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit der Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam.

§ 10 Aufgabenkreis der Vereinsleitung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr anlässlich der Generalversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Vorschläge über die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften an die Generalversammlung

§ 11 Vereinsvertretung

Die Vertretung nach außen und die Geschäftsführung wird vom Präsidenten und dem Schriftführer gemeinsam vorgenommen. Jeder der beiden kann dabei von seinem Vertreter vertreten werden.

§ 12 Zeichnungsberechtigung

Schriftstücke des Vereins sind vom Präsidenten und Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 13 Prüfer

Von der Generalversammlung werden 2 Prüfer auf 2 Jahre gewählt, die nicht der Vereinsleitung angehören. Diese prüfen die Gebarung der Vereinsleitung und berichten an die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Sonstiges

15.1. Es werden keine Dividendenausschüttungen an die Mitglieder vorgenommen.

15.2. Jedes Investment darf höchstens 10% des Gesamtvermögens betragen.

15.3. Bei den monatlichen Meetings ist im Gegensatz zur Generalversammlung keine Mindestanzahl an Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit notwendig.

§ 16 Reaktionsausschuss

Der Reaktionsausschuss wird aktiv, wenn Entscheidungen zu treffen sind (z.B. Kapitalmaßnahmen), die sich nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschieben lassen.

Von der Generalversammlung werden 3 Mitglieder in den Reaktionsausschuss gewählt, welcher gemeinsam mit den 4 Mitgliedern der Vereinsleitung eigenständige Kauf- oder Verkaufs-Entscheidungen treffen kann. Für eine gültige Entscheidung müssen mindestens 2/3 der insgesamt 7 Reaktionsausschuss-Mitglieder ihre Stimme abgeben (somit 5), wobei eine einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Die Entscheidungen des Reaktionsausschusses müssen beim nächsten monatlichen Meeting zu Beginn den anwesenden Mitgliedern erläutert werden. Im Protokoll werden Entscheidungen des Reaktionsausschusses speziell gekennzeichnet.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

17.2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

17.3. Die letzte Vereinsleitung muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.